

Satzung des Tennisclub Grün-Weiß-Stadtwald e.V. in Essen

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiß-Stadtwald e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und einschlägiger Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung verfolgt.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tennissports und einschlägiger Sportarten sowie der Ausrichtung diesem Zweck dienlicher Veranstaltungen auf der vereinseigenen Sportanlage.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen -Stadtportamt -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Tennisverbandes Niederrhein. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des Landessportbundes und des Tennisverbandes Niederrhein.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Schnuppermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Schnuppermitglieder sind Neumitglieder, die ein Jahr zu Sonderkonditionen Mitglied werden können, um den Verein kennen zu lernen.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Eine Umwandlung von der Passiven Mitgliedschaft in eine Aktive Mitgliedschaft oder umgekehrt erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf eine Umwandlung der Form der Mitgliedschaft besteht nicht.

§6
Aufnahme des Mitgliedes

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gleiches gilt für die Schnuppermitgliedschaft.

§7
Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§8
Pflichten des Mitgliedes

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlung verpflichtet.

§9
Beiträge des Mitgliedes

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist fällig und zahlbar bis zum 3.1. eines jeden Kalenderjahres. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit für bestimmte Zwecke die Erhebung einer Umlage beschließen.

§10
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Die Kündigung kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig. Für die Schnuppermitgliedschaft gilt: Die Schnuppermitgliedschaft geht automatisch in eine Vollmitgliedschaft über, wenn keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied kann stets dann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der satzungsgemäß beschlossenen Beiträge oder Umlagen trotz Anmahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als drei Monate in Verzug geraten ist.
- (5) Den von einem Ausschluß Betroffenen ist der gefaßte Beschluß schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeslossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Beschlusses Einspruch bei dem Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Es ist jedoch zur Fortzahlung der satzungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen verpflichtet.
- (6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§11
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§12
Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – nach §7 Abs. 3 eine Stimme. Dies gilt nicht für Schnuppermitglieder. Die Übertragung der Ausübung eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

- (2) Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Vereins,
 - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f) Festlegung der Vereinsbeiträge und eventueller Umlagen,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe von § 12 Abs. 1.
- (5) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (8) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn dies von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung verlangt wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Belastung, Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Hauswart
 - h) dem Vergütungs- und Ökonomiewart.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die Vorstandsmitglieder zu a) bis d). Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wobei stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muß.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten. Er bestimmt die Höhe der Aufnahmegebühr.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder (ausgenommen Schnuppermitglieder) des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsordnung es erfordert oder aber wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

§14

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Zur Abwicklung einer gedeihlichen Vereinsarbeit sowie des Sportbetriebes können seitens des Vorstandes Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu gehören:
Verwarnungen, Verweise, Platz-, Spiel- und Clubhaussperrern, Teilnahmebeschränkungen an Sitzungen und Versammlungen, vorläufige Aberkennung von Führungsaufgaben.
- (2) U.a. können zu Ordnungsmaßnahmen führen:
Unsportliches Betragen, unkameradschaftliches, unehrenhaftes, störendes oder den Verein schädigendes Verhalten.
- (3) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen eine Ordnungsmaßnahme des Vorstandes Einspruch gegenüber dem Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Jahreshauptversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Während des Einspruchsverfahrens bleibt die Ordnungsmaßnahme aufrecht erhalten.

§15

Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des TC Grün-Weiß Stadwald e.V. führt und verwaltet sich selbstständig. Einzelheiten werden in einer von dem Vorstand aufzustellenden Jugendordnung festgelegt.

§16

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, 12. Febr. 2004